

Satzung

über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 207 i. d. F. vom 19. Juni 1987 (Ges. Bl. S. 288) i. V. m. § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3022) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 534) hat der Kreistag am 16.12.2004 folgende

S a t z u n g

beschlossen

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Ravensburg

- (1) Der Großen Kreisstadt Ravensburg wird für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis Ravensburg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übertragen.
- (2) Von der Übertragung sind ausgenommen
 1. Stationäre Hilfe nach §§ 67, 68 SGB XII, soweit sie im Dornahof Altshausen geleistet wird.
 2. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich nicht um Hilfe in Einzelfällen und die Bearbeitung gemäß den Richtlinien über die Förderung der offenen Altenhilfe handelt
 3. Fälle der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII, die im Rahmen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zum 01. Januar 2005 auf den Landkreis Ravensburg übertragen wurden. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben, die bisher durch die Delegationssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern in der Fassung vom 26.11.2002 auf die Stadt Ravensburg übertragen waren.
- (3) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Hilfe verbundenen Geschäfte, wie die persönliche Betreuung, die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der anspruchsberechtigten Personen sowie die Verfolgung von Unterhalts- und Ersatzansprüchen ein.
- (4) Die Übertragung umfasst auch die Verfolgung und die Befriedigung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozialhilfe einschließlich der Streitverfahren vor den Schiedsgerichten und Sozialgerichten.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Weingarten

- (1) Der Stadt Weingarten wird für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis Ravensburg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Hilfestellung in dem nachstehend aufgeführten Umfang übertragen:
 1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit innerhalb und außerhalb vollstationärer Einrichtungen
 2. Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 – 52 SGB XII.
 3. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 – 66 SGB XII.
- (2) § 1 Abs 3 und Abs 4 gelten entsprechend.

§ 3

Erteilung von Weisungen an die beauftragten Gemeinden

Der Landkreis kann den nach den §§ 1 und 2 beauftragten Gemeinden allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erstellen, die für die beauftragten Gemeinden verbindlich sind.

Für die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen sollen Weisungen nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie geboten sind, um die einheitliche Durchführung der Leistungen nach dem SGB XII zu sichern.

§ 4

Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die von den beauftragten Gemeinden aufgewendeten Kosten der übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII werden vom Landkreis erstattet. Näheres wird zwischen dem Landkreis und den Delegationsnehmern durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen, oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattung zu leisten.
- (3) Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Sozialgesetzbuches XII werden den Delegationsnehmern auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII erstattet. Die Höhe der Erstattung sowie weitere Einzelheiten sind mit schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 16.12.2004 geregelt.

§ 5

Aufhebung der Satzung

- (1) Auf Antrag einer der beiden Delegationsstädte ist die jeweilige Aufgabenübertragung ganz oder teilweise durch Satzungsänderung aufzuheben.
- (2) Der Antrag ist bis 30.06. eines Jahres zum Ende des Jahres zu stellen
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die Satzung zum Ende eines Kalenderjahres abzuändern oder aufzuheben. Der Beschluss muss bis zum 30.06. des Jahres gefasst und den Delegationsstädten bekannt gegeben sein.
- (4) Über die Aufhebung der Satzung entscheidet der Kreistag.

§ 6

Folgen der Aufhebung der Delegationssatzung

Im Falle der ganzen oder teilweisen Aufhebung der Delegationssatzung nach § 5 übernimmt der Landkreis ungeachtet einer Rechtspflicht anteilig die in den Aufgabenbereichen nach § 1 und § 2 tatigen Mitarbeiter der Delegationsstädte im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01. 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe vom 20. März 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 16.12.2004


Kurt Widmaier
Landrat